

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3edbbdc4-9b68-3d79-a34e-15514b964ff9>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Neufassung) Text von Bedeutung für den EWR
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	32014L0068
<b>Normtyp</b>	Richtlinie
<b>Normgeber</b>	EU
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Art. 44 32014L0068 - Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss "Druckgeräte" unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der [Verordnung \(EU\) Nr. 182/2011](#).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt [Artikel 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 182/2011](#).

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt [Artikel 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 182/2011](#).

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt [Artikel 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 182/2011](#) in Verbindung mit dessen Artikel 5.

(5) Die Kommission hört den Ausschuss zu allen Angelegenheiten, in denen nach der [Verordnung \(EU\) Nr. 1025/2012](#) oder nach einem anderen Rechtsakt der Union eine Konsultation von Sachverständigen des Sektors vorgeschrieben ist.

Der Ausschuss kann darüber hinaus im Einklang mit seiner Geschäftsordnung jegliche anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie prüfen, die entweder von seinem Vorsitz oder von einem Vertreter eines Mitgliedstaats vorgelegt werden.

---

© Europäische Union, <http://eur-lex.europa.eu/>

